

RS OGH 2003/1/28 5Ob308/02h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2003

Norm

AußStrG §285

ZPO §502 Abs1 HI2

GBG §34 Abs1

Rechtssatz

Ob Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit eines Legalisierungszeugen bestehen, richtet sich grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalls. Im Instanzenzug überprüfbar sind sie nur unter rechtlichen Gesichtspunkten; sie müssen also plausibel sein, um als Eintragungshindernis wahrgenommen werden zu können. Andererseits müssen die Bedenken nicht besonders schwerwiegend sein, weil sich das Gericht bei der Beglaubigung "Gewissheit darüber verschaffen soll, dass der Aussteller einer Urkunde derjenige ist, als welchen er sich angibt" (§ 285 AußStrG). Das verbietet jegliche Leichtgläubig- und Fahrlässigkeit. Eine Vertragspartei kann selbst nie Legalisierungszeuge sein.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 308/02h

Entscheidungstext OGH 28.01.2003 5 Ob 308/02h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117359

Dokumentnummer

JJR_20030128_OGH0002_0050OB00308_02H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at